

**Bekanntmachung der Gemeinde Steina zur Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses der Ortsstraßen**

Die Gemeinde Steina hat mit Eintragungsverfügung vom 14.04.2023 verfügt, das Straßenbestandsverzeichnis der Ortsstraßen für die folgende Straße gemäß § 4 Satz 7 des Sächsischen Straßengesetzes SächsStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 ff. der Straßenbestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) zu berichtigen:

- Steina Nr. **OS 19** – „**Am Mühlweg**“ von Ohorner Straße K 9243 über Schleppenweg OS 20 bis Steinaer Straße OS 37 von Ohorn

Mit der Berichtigung werden die Eintragungen in dem oben bezeichneten Bestandsblatt an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Einzelheiten der Verfügung (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und/oder Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandsblätter in der Anlage zur Eintragungsverfügung.


Die Eintragungsverfügung mit den Bestandsblättern und den dazugehörigen Karten liegt in der Zeit vom 06.06.2023 bis 20.06.2023 in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz im Bauamt Zimmer 3.05 während der Sprechzeiten zur Einsicht aus. Sie werden in dieser Zeit auch auf der Internetseite der Gemeinde Steina [www.steina-sachsen.de](http://www.steina-sachsen.de) eingestellt. Betroffene Eigentümer und dinglich zur Nutzung Berechtigte werden gegen Zustellnachweis über die Änderung unterrichtet, soweit sie bekannt sind.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Steina, Hauptstraße 64, 01920 Steina einzulegen. Die Aufnahme des Widerspruchs zur Niederschrift kann alternativ auch bei der Stadt Pulsnitz als erfüllende Gemeinde während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz erfolgen.

Steina, 09.05.2023

  
Sandro Bürger  
Bürgermeister

<i>Bekanntmachungsvermerke</i>	
Hinweis im Pulsnitzer Anzeiger am:	27.05.2023
Ort des Aushanges:	Vereinshaus Hauptstraße 64 An der Weißbach 37 Kroneplatz
Aushang am: <i>30.05.23</i>	
Abnahme am:	

Für die Richtigkeit: 

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Gemeindemitarbeiter/in: